

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Subventionsprüfung der Massnahmen für die Gleichstellung von Frau und Mann

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann

| | |
|----------------------------|--|
| Bestelladresse | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) |
| Adresse de commande | Monbijoustrasse 45 |
| Indirizzo di ordinazione | 3003 Bern |
| Ordering address | Schweiz |
| Bestellnummer | 1.17490.303.00085 |
| Numéro de commande | |
| Numero di ordinazione | |
| Ordering number | |
| Zusätzliche Informationen | www.efk.admin.ch |
| Complément d'informations | info@efk.admin.ch |
| Informazioni complementari | twitter: @EFK_CDF_SFAO |
| Additional information | + 41 58 463 11 11 |
| Abdruck | Gestattet (mit Quellenvermerk) |
| Reproduction | Autorisée (merci de mentionner la source) |
| Riproduzione | Autorizzata (indicare la fonte) |
| Reprint | Authorized (please mention source) |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Das Wesentliche in Kürze..... | 4 |
| L'essentiel en bref | 6 |
| L'essenziale in breve | 8 |
| Key facts..... | 10 |
| 1 Auftrag und Vorgehen | 13 |
| 1.1 Ausgangslage | 13 |
| 1.2 Prüfungsziel und -fragen..... | 13 |
| 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze | 13 |
| 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung | 13 |
| 1.5 Schlussbesprechung | 14 |
| 2 Keine Doppelspurigkeiten mehr mit den Kantonen | 15 |
| 3 Effiziente Vergabe- und Überwachungsprozesse | 17 |
| 3.1 Die Gesuche werden angemessen beurteilt..... | 17 |
| 3.2 Die Projekte werden wirksam überwacht | 19 |
| 3.3 Der Austausch mit anderen Subventionsämtern erfolgt nachweislich | 20 |
| 4 Wirtschaftlichkeit..... | 21 |
| 4.1 Die Prozesse sind effizient..... | 21 |
| 4.2 Eigenmittel werden in angemessener Höhe eingebracht | 21 |
| 5 Beurteilung der Wirksamkeit | 23 |
| 5.1 Die Beurteilung der Wirksamkeit der Projekte erfolgt fallabhängig | 23 |
| 5.2 Regelmässige Evaluationen zur Förderung der Wirksamkeit | 23 |
| 6 Resultat der Nachprüfung..... | 25 |
| 6.1 Die Empfehlung wurde umgesetzt | 25 |
| Anhang 1: Rechtsgrundlagen..... | 26 |
| Anhang 2: Abkürzungen..... | 27 |
| Anhang 3: Glossar | 28 |
| Anhang 4: Liste der geprüften Subventionsempfänger | 29 |

Subventionsprüfung der Massnahmen für die Gleichstellung von Frau und Mann

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Das Wesentliche in Kürze

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützt durch die Vergabe von Finanzhilfen Projekte, welche die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben fördern. Dem Amt stehen dafür jährlich rund 4,5 Millionen Franken zur Verfügung. Pro Jahr werden zwischen 35 und 50 Gesuche bewilligt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim EBG und bei Subventionsempfängern eine Prüfung durchgeführt. Sie beurteilte die Mittelverwendung der Projektträgerschaften und prüfte, ob Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Vergabe der Finanzhilfen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die Prüfung zeigte gute Ergebnisse.

Die Prioritätenordnung 2017–2020 berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für die Jahre 2017 bis 2020 eine Prioritätenordnung für die Vergabe der Finanzhilfen erlassen. Diese stützt sich auf die Fachkräfteinitiative (FKI) des Bundes. Es werden hauptsächlich Projekte gefördert, die sich für die Lohngleichheit von Frau und Mann, für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie für die gleichwertige Teilhabe der Geschlechter in Branchen mit Fachkräftemangel einsetzen.

Ab 2019 werden Einzelberatungen nicht mehr unterstützt, da dies in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt. Die im EFK-Prüfbericht 14417 festgestellten Doppelspurigkeiten mit den Kantonen bestehen nicht mehr¹.

Die Beurteilung und Überwachung der Projekte erfolgt sorgfältig

Für die Beurteilung von jährlich rund 60 eingereichten Gesuchen sowie die Überwachung von ca. 100 laufenden Projekten wendet das Amt 125 Stellenprozentanteile auf zwei Personen auf. Unterstützt wird das Amt durch externe Expertinnen und Experten.

Die Prozesse sind effizient organisiert. Verbesserungspotenzial sieht die EFK jedoch in zwei Bereichen, so hat sie etwa eine Empfehlung zur Implementierung von Ausstandsregeln für die externen Fachleute abgegeben. Eine weitere betrifft die Aktualisierung der IKS-Dokumentation mit den definierten Schlüsselkontrollen.

Das EBG legt bereits bei der Einreichung der Gesuche Wert auf eine gute Qualität der Dossiers sowie eine umfassende Projektplanung seitens der Trägerschaft. Das Amt verlangt einen zumutbaren Anteil an Eigenleistungen. Der Anteil der Finanzhilfe an den Projektkosten liegt bei den im Jahr 2017 bewilligten Projekten grösstenteils zwischen 30 und 70 %. Die Erfolgsquote für den Abschluss der Projekte lag in den vergangenen Jahren bei nahezu 100 %. Rückforderungen von Geldern bilden die Ausnahme.

¹ Der Bericht ist auf der Webseite der EFK abrufbar (www.efk.admin.ch).

Fokus auf Projekte mit breiter Wirkung

Aufgrund der Heterogenität der Projekte erfolgt die Beurteilung der Wirksamkeit fallabhängig. Projekte mit breiter Wirkung werden bevorzugt. Die Breite bezieht sich entweder auf die Region, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder den Modellcharakter eines Projekts. Jedes durchgeführte Projekt reicht bei Abschluss einen Bericht mit einer Aussage zum Zielerreichungsgrad ein. Die EFK beurteilt das Vorgehen als angemessen.

Audit du subventionnement des mesures visant à promouvoir l'égalité entre femmes et hommes

Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes

L'essentiel en bref

Le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) soutient, par des aides financières, des projets ayant pour but de promouvoir l'égalité des chances entre femmes et hommes dans la vie professionnelle. Il dispose à cet effet de quelque 4,5 millions de francs par an et approuve entre 35 et 50 demandes chaque année.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a procédé à un audit auprès du BFEG et des bénéficiaires des subventions. Ce faisant, il a évalué l'utilisation des ressources par les responsables des projets et vérifié si l'allocation des aides financières tient suffisamment compte des principes d'efficacité et de rentabilité. L'audit a débouché sur de bons résultats.

L'ordre de priorité pour la période 2017 à 2020 tient compte des nouvelles conditions

Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a édicté pour les années 2017 à 2020 un ordre de priorité pour l'octroi d'aides financières. Celui-ci se fonde sur l'initiative de la Confédération visant à combattre la pénurie de personnel qualifié. Des aides sont principalement accordées à des projets qui encouragent l'égalité salariale, les possibilités de concilier activité professionnelle et vie de famille ainsi qu'une participation équivalente des sexes dans des branches souffrant d'une pénurie de main-d'œuvre qualifiée.

Les prestations de conseil individuel ne seront plus subventionnées à partir de 2019, car elles relèvent de la compétence des cantons. Les doublons constatés avec les cantons dans le rapport d'audit 14417 ont été éliminés¹.

L'évaluation et la surveillance des projets sont menées avec soin

Le BFEG emploie deux personnes (125% en équivalent plein temps), pour évaluer les quelque 60 demandes qu'il reçoit chaque année ainsi que pour surveiller les quelque 100 projets en cours. Il est soutenu par des spécialistes externes pour assurer cette tâche.

L'organisation des processus est efficace. Le CDF a néanmoins identifié des améliorations possibles dans deux domaines: sa première recommandation porte sur le recours à des règles de récusation applicables aux spécialistes externes; la seconde concerne l'actualisation de la documentation SCI selon les contrôles clés définis.

Au moment du dépôt des demandes, le BFEG attache une grande importance à une bonne qualité du dossier ainsi qu'à une planification exhaustive du projet par ses responsables. Il exige également une part raisonnable de prestations propres. En 2017, les aides financières ont couvert le plus souvent entre 30 et 70 % des coûts des projets approuvés. Le taux de réussite des projets à leur clôture a atteint presque 100 % ces dernières années. Le recouvrement des moyens alloués constitue une exception.

¹ Le rapport est disponible sur le site du CDF (www.cdf.admin.ch).

Accent mis sur les projets à large impact

En raison de l'hétérogénéité des projets, l'évaluation de leur efficacité intervient au cas par cas. La préférence est accordée aux projets à large impact. Ce dernier est défini par la région, la collaboration avec d'autres organisations ou sa valeur d'exemple. Au terme de chaque projet, ses responsables remettent un rapport qui évalue le degré de réalisation des objectifs. Le CDF considère que cette procédure est appropriée.

Texte original en allemand

Verifica dei sussidi erogati per misure a favore dell'uguaglianza fra donna e uomo

Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo

L'essenziale in breve

L'Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo (UFU) sostiene con aiuti finanziari progetti che promuovono la parità in ambito professionale. A tal fine l'Ufficio ha a disposizione circa 4,5 milioni di franchi all'anno e, nello stesso periodo, approva tra le 35 e le 50 domande.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica sia presso l'UFU che presso alcuni beneficiari dei sussidi, controllando con esito positivo l'impiego dei fondi da parte dei responsabili dei progetti nonché il rispetto dei criteri di efficacia ed economicità nell'assegnazione degli aiuti finanziari.

L'ordine delle priorità per il periodo 2017–2020 tiene conto delle nuove circostanze

Il Dipartimento federale dell'interno (DFI) ha stilato un ordine delle priorità riguardante l'assegnazione degli aiuti finanziari per il periodo 2017–2020, nel quadro dell'Iniziativa sul personale qualificato della Confederazione. Vengono promossi principalmente progetti che sostengono la parità salariale, la conciliabilità tra famiglia e lavoro e l'equa rappresentanza di donne e uomini in professioni e settori con carenza di personale qualificato.

A partire dal 2019 non verranno più supportate consulenze personali, dato che ciò compete ai Cantoni. I doppioni evidenziati nel rapporto di verifica 14417 del CDF in questo modo non sussistono più¹.

La valutazione e il controllo dei progetti sono svolti in modo accurato

Per la valutazione delle ca. 60 domande inoltrate annualmente e il monitoraggio dei ca. 100 progetti in corso, l'Ufficio ha disposto una percentuale di lavoro del 125 % da suddividere tra due persone, inoltre ricorre all'aiuto di esperti esterni.

I processi sono organizzati in modo efficiente, tuttavia il CDF ha constatato un potenziale di miglioramento in due ambiti. Ha infatti formulato una raccomandazione che mira all'implementazione delle norme di ricusa per gli esperti esterni, mentre un altro ambito è quello concernente l'aggiornamento della documentazione dei processi SCI con l'integrazione dei controlli chiave stabiliti.

L'UFU esige dai responsabili dei progetti una buona qualità dei dossier e una pianificazione completa già nelle domande presentate per l'approvazione, inoltre pretende una quota ragionevole di prestazioni proprie. La quota di aiuti finanziari rispetto alle spese dei progetti approvati nel 2017 si colloca tra il 30 e il 70 %. La percentuale di successo dei progetti degli anni scorsi sfiora il 100 %, mentre la restituzione della somma di denaro elargita è stata richiesta solo in rarissimi casi.

¹ Il rapporto è disponibile sul sito del CDF (www.cdf.admin.ch).

Attenzione puntata su progetti d'ampia portata

Data l'eterogeneità dei progetti, la valutazione dell'efficacia avviene caso per caso, tuttavia quelli di più ampia portata vengono privilegiati. Essa è data dalla regione, dalla collaborazione con altre organizzazioni, oppure dalla potenzialità del progetto a fungere da modello. I responsabili di ogni progetto portato a termine inoltrano un rapporto che ne attesta il grado di raggiungimento degli obiettivi. Il CDF giudica tale procedura come opportuna.

Testo originale in tedesco

Audit of subsidies for gender equality measures

Federal Office for Gender Equality

Key facts

The Federal Office for Gender Equality (FOGE) supports projects that promote equal employment opportunities for men and women by awarding financial aid. Approximately CHF 4.5 million is available to the Federal Office each year. Between 35 and 50 applications are approved annually.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) carried out an audit at the FOGE and at subsidy recipients. It assessed the project managements' use of funds and checked whether effectiveness and economic aspects are appropriately considered when awarding financial aid. The audit findings were good.

2017–2020 order of priorities takes into account changed framework conditions

The Federal Department of Home Affairs (FDHA) issued an order of priorities for awarding financial aid for the period 2017 to 2020. This is based on the Swiss Confederation's qualified workers initiative. Support is primarily given to projects that promote equal pay for men and women, a good work-life balance and equal participation of both sexes in sectors with skills shortages.

From 2019, individual consultations will no longer be supported as these fall within the cantons' area of responsibility. The duplications with the cantons which were identified in the SFAO audit report 14417 no longer exist¹.

Projects are evaluated and monitored diligently

The Federal Office employs 2 people (1.25 Full Time Equivalent) for the assessment of the around 60 applications received each year and the monitoring of approximately 100 ongoing projects. The Federal Office is supported by external experts.

The processes are efficiently organised. However, the SFAO sees room for improvement in two areas: a recommendation was made on implementing exemption rules for external specialists and a further recommendation was provided on updating ICS documentation with the defined key controls.

When submitting applications, the FOGE already emphasises the importance of responsible bodies providing high-quality dossiers and comprehensive project planning. The Federal Office requires a reasonable share of own contributions. In 2017, financial assistance mostly accounted for between 30% and 70% of the costs for approved projects. In recent years, the completion success rate for projects was nearly 100%. Requests for financial assistance to be paid back are the exception.

¹ The audit report is available on the website of the SFAO (www.sfao.admin.ch).

Focus on wide-reaching projects

The heterogeneity of the projects means that their effectiveness is assessed on a case-by-case basis. Wide-reaching projects are preferred. "Wide-reaching" refers to the region, cooperation with other organisations or the exemplary nature of a project. At the end of each project, a report is submitted with a statement on the degree of objective achievement. The SFAO considers this to be the appropriate approach.

Original text in German

Generelle Stellungnahme der Geprüften

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG ist mit den Resultaten der Subventionsprüfung einverstanden und wird die zwei Empfehlungen zur Verbesserung der Vergabepraxis umsetzen.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Aktivitäten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zielen auf die Umsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Dies geschieht insbesondere durch die Vergabe von Finanzhilfen für Projekte, welche die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben fördern. Dem Amt stehen dafür jährlich rund 4,5 Millionen Franken zur Verfügung. Pro Jahr werden etwa 60 Gesuche eingereicht. Davon werden zwischen 35 und 50 bewilligt.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat gestützt auf Artikel 6 und 8 des Finanzkontrollgesetzes beim EBG eine Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung verfolgte nebst der Beurteilung der Umsetzung einer Empfehlung mit hoher Priorität aus dem Jahr 2015 schwergewichtig zwei Ziele: Zum einen wurden die Vergabe- und Aufsichtsprozesse im Zuge der Neuausrichtung der Subventionen beim EBG analysiert. Zum anderen wurde bei vier Subventionsempfängern, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen, die korrekte Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsaspekten überprüft. Die Erkenntnisse aus der Dossierprüfung wurden mit den Subventionsempfängern vor Ort besprochen und mit weiteren Unterlagen ergänzt.

Prüffragen:

1. Wurde die Zielsetzung im Rahmen der Neuausrichtung der Subvention definiert und entspricht sie den gesetzlichen Grundlagen?
2. Wie werden die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Subvention durch das EBG gewährleistet?
3. Wie werden Doppelsubventionen vermieden?
4. Wurde die Empfehlung aus dem Jahr 2015 umgesetzt?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Melissa Rickli (Revisionsleitung) und Claudine Morier mit Unterbrüchen vom 4. Dezember 2017 bis 30. März 2018 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Verantwortung von Regula Durrer.

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich primär auf die Prüfung von Projekten, die im Jahr 2017 bewilligt wurden.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 7. Juni 2018 statt. Teilgenommen haben:

EBG Stellvertretende Direktorin
 Fachspezialistin Finanzhilfen
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter

EFK Mandatsleiter
 Revisionsleiterin

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Keine Doppelspurigkeiten mehr mit den Kantonen

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für die Jahre 2017 bis 2020 bezüglich der Vergabe von Finanzhilfen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG) eine Prioritätenordnung erlassen. Diese steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative (FKI) des Bundes. Es werden prioritär Programme unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte folgenden zwei gleichwertigen Schwerpunkten nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG) entsprechen:

Schwerpunkt A:

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerpunkt B:

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel.

Sind genügend Mittel vorhanden, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A oder B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 14 GIG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

Die Prioritätenordnung nach Art. 14 GIG hat zum Ziel, die Mittel wirkungsvoller einzusetzen. Finanzhilfen nach Art. 15 für die Beratung von Einzelpersonen werden ab 1. Januar 2019 keine mehr vergeben. Die bisherigen Doppelspurigkeiten mit den Kantonen sind somit aufgehoben. Dieser Entscheid steht im Einklang mit der Empfehlung der EFK aus dem Bericht 14417².

Die zwölf Beratungsstellen, die 2015 unterstützt wurden, konnten letztmalig für die Betriebsjahre 2017 und 2018 eine Finanzhilfe nach Art. 15 erhalten. Die Höhe der Finanzhilfe wurde degressiv plafoniert auf 75 % respektive 50 % des Beitrages von 2015. Die betroffenen Beratungsstellen wurden im März 2016 schriftlich über den Entscheid unterrichtet und zu einer Informationsveranstaltung beim EBG eingeladen.

Zwei der ursprünglich zwölf Beratungsstellen verzichteten daraufhin auf die Eingabe neuer Gesuche. Vier weitere Beratungsstellen reichten beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) eine Beschwerde gegen die Kürzung der Finanzhilfe ein. Die Beschwerde wurde im Februar 2018 durch das Gericht abgewiesen. Im Jahr 2018 wurden von den ursprünglich rund 2 Millionen Franken (Stand 2015) noch knapp 690 000 Franken für Beratungsstellen aufgewendet. Die übrigen Mittel wurden nicht gestrichen, sondern für die Finanzierung von Projekten nach Art. 14 GIG aufgewendet.

Von 2009 bis 2016 vergab das EBG während einer Pilotphase Finanzhilfen direkt an Unternehmen. Die Nachfrage lag jedoch deutlich unter den Erwartungen. Während der acht Jahre wurden von 64 eingereichten Gesuchen 48 mit einem Totalbetrag von 1,4 Millionen Franken unterstützt. Das Pilotprojekt wurde am 31. Dezember 2016 eingestellt.

Das EBG plant, die Wirkung und Zielerreichung der Finanzhilfe nach Prioritätenordnung gemäss Art. 14 GIG im Jahr 2020 evaluieren zu lassen.

² Der Prüfbericht ist auf der Webseite der EFK abrufbar (www.efk.admin.ch).

Mit dem GIG und der dazugehörigen Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz ist die Subvention rechtlich verankert. Die Richtlinien Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben regeln die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen. Sie werden periodisch aktualisiert, letztmals im März 2018.

Beurteilung

Die Prioritätenordnung 2017 bis 2020 gibt die Zielsetzung für die Finanzhilfe vor. Sie stützt sich auf die Ergebnisse der Evaluationen der Tätigkeiten in den vergangenen Jahren. Der finale Entscheid zur Prioritätenordnung wurde auf Stufe Departement gefällt und ist mit der FKI in einen grösseren Kontext eingebunden. Die Zielsetzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die definierten Übergangsbestimmungen für die Finanzierung von Beratungsstellen nach Art. 15 GIG für 2017 und 2018 wurden eingehalten. Die durch die EFK im Bericht 14417 festgestellten Doppelsubventionen durch Bund und Kantone fallen weg.

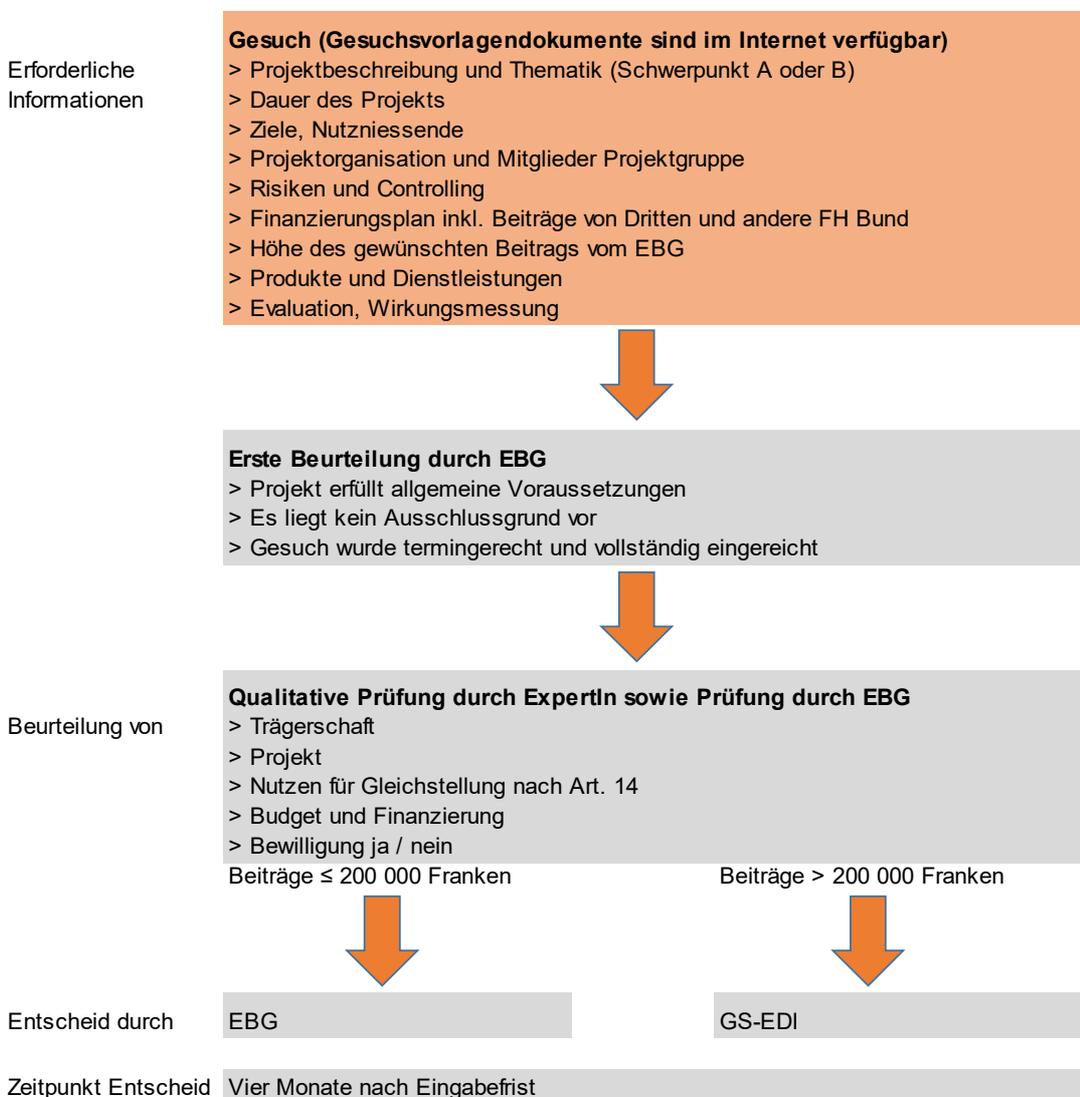
Die EFK beurteilt die Rahmenbedingungen als angemessen.

3 Effiziente Vergabe- und Überwachungsprozesse

Basierend auf einer Stichprobe von Dossiers hat die EFK den Vergabe- und Überwachungsprozess der Finanzhilfe geprüft. Da der Fokus dieser Prüfung auf der Prioritätenordnung 2017–2020 lag, wurden vier 2017 bewilligte Projekte ausgewählt und vertieft geprüft. Die EFK führte Interviews mit den Subventionsempfängern durch und prüfte die Mittelverwendung. Beurteilt wurden zwei Projekte nach Schwerpunkt A, ein Projekt nach Schwerpunkt B und ein weiteres mit einem Volumen von total 2,1 Millionen Franken. Keines der Projekte war zum Revisionszeitpunkt abgeschlossen. Daher wurden keine Schlussabrechnungen geprüft.

3.1 Die Gesuche werden angemessen beurteilt

Der Prozess für die Beurteilung der Gesuche läuft folgendermassen ab:



Quelle: Darstellung EFK

Das EBG stellt den Gesuchstellenden alle Informationen und Formulare im Internet zur Verfügung. Der Informationsgehalt der Gesuche ist umfassend. Die Gesuchstellenden sind aufgefordert, ihr Projekt auf mehreren Seiten Freitext zu beschreiben. Nebst Fragen zur Organisation, zur Dauer und zum Budget muss sich die Trägerschaft auch zu den Zielen, Nutzniessenden und zur erwarteten Wirkung des Projekts äussern. Die Unterlagen müssen elektronisch sowie per Post eingereicht werden.

Die Eingabe der Gesuche erfolgt zweimal jährlich, per 31. Januar und per 31. August. Das EBG führt eine erste Beurteilung durch, ob die Projekte die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und vollständig und fristgerecht eingereicht wurden. Ist dies nicht der Fall, werden sie direkt abgelehnt. Erfüllen die Projekte die Voraussetzungen, werden sie an eine oder bei komplexen Projekten an zwei externe Fachpersonen gesandt. Es erfolgt ebenfalls eine interne Beurteilung durch das EBG. Alle Projekte werden in einer Sitzung mit der stellvertretenden Direktorin und der Direktorin besprochen. Projekte mit einem Finanzvolumen, das grösser als 200 000 Franken ist, müssen vom GS-EDI bewilligt werden.

Die externen Gutachterinnen und Gutachter sind Fachpersonen aus verschiedenen Gebieten wie Gleichstellung, Unternehmensberatung, Organisationsentwicklung, Non-Profit-Organisationen etc. Aktuell bestehen auf zwei Jahre befristete Verträge mit 16 Personen. Je nach Thema des Projekts weist das EBG die Gutachten der entsprechenden Fachperson zu. Bei Befangenheit sind die Expertinnen und Experten angehalten, in den Ausstand zu treten. Eine schriftliche Regelung hierzu besteht nicht.

Die Bewilligung und die Ablehnung der Gesuche erfolgen mittels Verfügung. Die positive Verfügung ist relativ knappgehalten. Sie enthält einen Zahlungsplan und die Meilensteine, die erreicht werden müssen, um die nächste Tranche ausbezahlt zu bekommen. In der Regel erfolgt die Auszahlung in drei bis fünf Tranchen, wobei die letzten 20 % der Finanzhilfe, wie vom SuG verlangt, erst nach Einreichung des Schlussberichts ausbezahlt werden.

Negative Verfügungen sind ausführlicher, um möglichen Rekursen vorzubeugen. Es kommt selten vor, dass Projekte aufgrund fehlender Mittel beim EBG abgelehnt werden müssen. Die Gründe für eine Ablehnung sind in der Regel formeller oder konzeptueller Natur. In den vergangenen Jahren kam es kaum zu Rekursen (mit Ausnahme der Beratungsstellen).

Beurteilung

Die Analyse der Gesuche erfolgt durch mindestens drei verschiedene Personen und die Beurteilungen werden in einer Sitzung mit der Direktion besprochen. Kritische Fragen oder Vorschläge zur Ablehnung eines Gesuchs seitens der Expertinnen und Experten werden beim EBG diskutiert. Nach allfälligen Zusatzabklärungen hat es (respektive das GS-EDI) die finale Entscheidungskompetenz. In den vergangenen Jahren kam es nur in einem Fall zu einem durch das EBG verlangten Projektabbruch. Die übrigen Projekte konnten alle erfolgreich beendet werden. Auch Rekurse bei Ablehnungen der Gesuche bilden die Ausnahme. Diese positive Bilanz rechtfertigt die umfassende Beurteilung der Gesuche durch das Amt.

Da beim EBG lediglich zwei Personen mit der Vergabe von Finanzhilfen betraut sind, erachtet die EFK eine Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten als sinnvoll. Dies stellt eine möglichst objektive, unabhängige und fachkundige Beurteilung der Gesuche sicher. Dennoch bleibt der Kreis der im Bereich der Gleichstellung tätigen Personen in der Schweiz eher klein. Es besteht das Risiko von fehlender Unabhängigkeit der externen Fachpersonen bei der Beurteilung von Projekten. Aus diesem Grund sollten Ausstandsregeln in die Expertenverträge aufgenommen werden.

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Ausstandsregeln in die Expertenverträge aufzunehmen.

Stellungnahme des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird diese Empfehlung folgendermassen umsetzen:

- Bei den laufenden Verträgen mit Laufzeit 2018–2019 wird den beauftragten Expertinnen und Experten ein schriftliches Dokument zur Ausstandsregel zur Unterzeichnung vorgelegt.
- Die Ausstandsregel wird ab 2020 in die neuen Verträge mit externen Expertinnen und Experten integriert.

3.2 Die Projekte werden wirksam überwacht

Das EBG überwacht die Projekte relativ eng. Bei den grossen Projekten finden mindestens jährliche Gespräche statt. Die Auszahlung der Tranchen erfolgt nur nach Einreichung eines Zwischenberichts inklusive Nachweis der Mittelverwendung. Wesentliche Änderungen im Projekt müssen dem EBG mitgeteilt werden. Bei den vier geprüften Dossiers konnte die EFK die Mittelverwendung nach Auszahlung der ersten Tranche nachvollziehen. Eigenleistungen und allfällige Drittmittel wurden ausgewiesen.

In einem Fall wird das Projekt von einer Co-Trägerschaft durchgeführt. Die Verfügung wurde jedoch lediglich auf eine Partei ausgestellt. Da die Trägerschaft die Auszahlung auf das Konto der anderen Partei ändern liess, hat die EFK dem EBG empfohlen, eine neue Verfügung zu erstellen. Das EBG hat dies umgesetzt und die Verfügung neu auf beide Parteien ausgestellt.

Beurteilung

Die durchgeführten Überwachungstätigkeiten beurteilt die EFK als angemessen. Es findet mindestens ein jährlicher Kontakt mit den Subventionsempfängern statt. Diesen konnte die EFK in den vier geprüften Fällen nachvollziehen (Korrespondenz oder interne Notiz im Dossier vorhanden). Die Auszahlung der Tranchen erfolgte in allen Fällen nach Einreichung eines Zwischenberichts.

Die durch das EBG durchgeführten Kontrollen werden nicht in der Risikokontrollmatrix abgebildet. Für den Geschäftsprozess Subventionen wurden alle in der Vorlage der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vorhandenen Fragen mit ja beantwortet, auch wenn diese für das Amt nicht relevant sind. Das Amt hat keine Schlüsselkontrollen definiert. Dies sollte nachgeholt und in der Risikokontrollmatrix entsprechend ergänzt werden.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, die Schlüsselkontrollen, mit denen die wesentlichen Risiken im Bereich Subventionen abgedeckt werden, zu definieren und die Risikokontrollmatrix zu ergänzen.

Stellungnahme des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird diese Empfehlung umsetzen.

3.3 Der Austausch mit anderen Subventionsämtern erfolgt nachweislich

Bei der Gesucheinreichung müssen die Trägerschaften angeben, ob sie von anderen Bundesämtern Subventionen erhalten. Von den 21 im Jahr 2017 bewilligten Projekten gaben neun Trägerschaften an, noch von anderen Bundesämtern Subventionen zu erhalten. Es handelte sich jedoch nur in einem Fall um das gleiche Projekt wie beim EBG. Ein Austausch zwischen dem EBG und den anderen Subventionsämtern fand in allen Fällen nachweislich statt. Beim Projekt, welches von zwei Ämtern finanziert wird, hat das EBG die Federführung, da es den grösseren Teil finanziert. Ein Untervertrag ist vorhanden. Die Finanzhilfen von beiden Ämtern zusammen betragen weniger als 50 % der Projektkosten.

Beurteilung

Der Austausch zwischen dem EBG und anderen Subventionsämtern erfolgt nachweislich. Die Festlegung der Höhe der Subvention und die Tätigkeiten werden koordiniert.

4 Wirtschaftlichkeit

4.1 Die Prozesse sind effizient

Mit der Vergabe der Finanzhilfe sind zwei Personen betraut mit einem Pensum von 125 Stellenprozent (1,25 Vollzeitäquivalent VZÄ). Die beiden Personen beurteilen jährlich rund 60 neue Gesuche und überwachen mehr als 100 laufende Projekte. Unterstellt sind sie der stellvertretenden Direktorin. Die Kosten für die Unterstützung durch die externen Gutachterinnen und Gutachter beliefen sich im Jahr 2017 auf etwas mehr als 21 000 Franken.

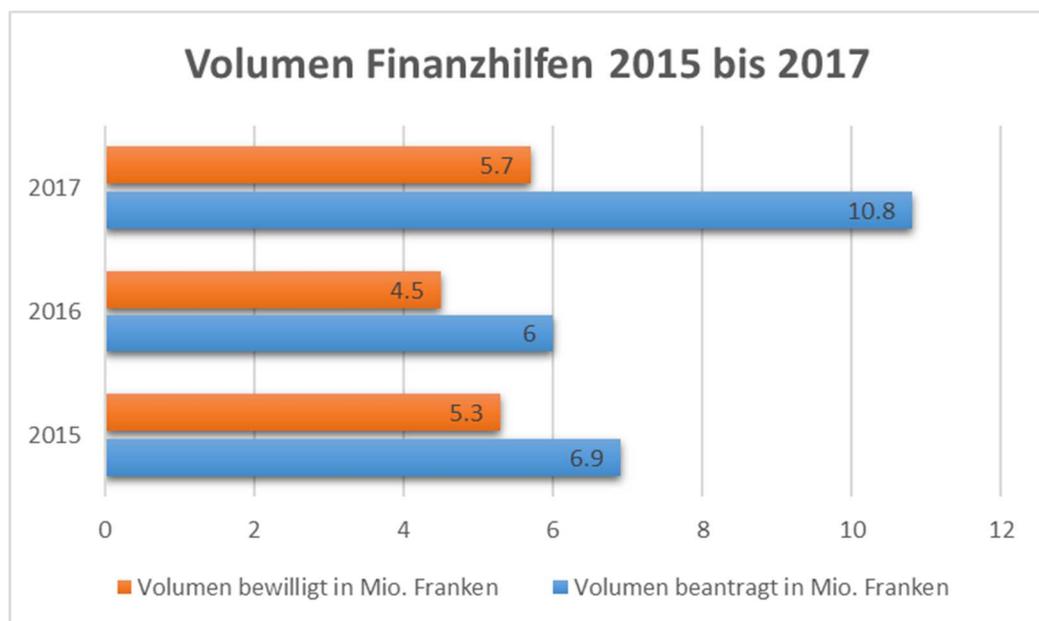
Beurteilung

Die EFK beurteilt die Prozesse als wirtschaftlich und ist auf keine Doppelspurigkeiten oder Ineffizienzen gestossen. Die Kosten für die Unterstützung durch externe Expertinnen und Experten sind adäquat.

4.2 Eigenmittel werden in angemessener Höhe eingebracht

Der Kredit liegt seit mehreren Jahren stabil bei einer Höhe von rund 4,5 Millionen Franken. Er wird in der Regel vollumfänglich beansprucht.

In den vergangenen drei Jahren wurden Finanzhilfen zwischen 6 und 10,8 Millionen Franken beantragt und davon zwischen 4,5 und 5,7 Millionen bewilligt.



Quelle: Darstellung EFK

Während das finanzielle Gesamtvolumen der beantragten Gesuche 2017 gestiegen ist, nahm die Anzahl der bewilligten Gesuche im Vergleich zu den Vorjahren ab:

| Entwicklung der Gesuchszahlen 2015–2017 | | | |
|--|----------------------|--------------------|-------------------------|
| | Eingereichte Gesuche | Bewilligte Gesuche | Bewilligte Gesuche in % |
| 2015 | 63 | 51 | 81 % |
| 2016 | 57 | 47 | 82 % |
| 2017 | 60 | 35* | 59 %* |

* Stand per 31. Januar 2018, 4 pendente Entscheide (Gesuche in Überarbeitung)

Quelle: Bericht 2017 EBG

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden 2017 mehr grosse Projekte eingereicht und bewilligt. Ausserdem wurden mehr Gesuche eingereicht, die nicht den Förderkriterien entsprachen und die entsprechend abgelehnt wurden.

Die Informationen zu allen unterstützten Projekten sowie die Entwicklung der Gesuchszahlen sind auf der Internetseite des EBG verfügbar³. Die EKF begrüsst die diesbezügliche Transparenz des Amtes.

Das EBG verlangt von seinen Gesuchstellern, dass sie einen zumutbaren Beitrag an Eigenleistungen erbringen und nach Drittmitteln suchen. Die Gesuchsteller reichen mit dem Gesuch ein Budget ein, in welchem sie den beantragten Anteil Finanzhilfe ausweisen. Die maximale prozentuale Beteiligung des EBG an den Projektkosten ist nicht definiert.

Von den 2017 bewilligten 21 Projekten liegt der Anteil Finanzhilfe bei 18 Projekten zwischen 30 und 69 %. Bei drei Projekten beträgt er weniger als 10 %. In diesen Fällen wurde entweder nur ein Teil des Projekts finanziert oder das Konzept musste überarbeitet werden.

Das eingereichte Budget wird sowohl von den externen Expertinnen und Experten als auch durch das EBG kritisch analysiert. Wenn notwendig, werden Kürzungen vorgenommen oder nur Teile des Projekts finanziert.

Bei der Vergabe von Finanzhilfen besteht das Risiko des Mitnahmeeffekts. Darunter versteht man die Subventionierung von Aktivitäten, die auch ohne staatliche Hilfe durchgeführt worden wären. Das Bewusstsein für dieses Risiko ist beim EBG vorhanden. So werden beispielsweise Kleinstsubventionen von wenigen Tausend Franken in der Regel nur für Vorprojekte bewilligt. Der Fokus liegt ganz klar auf grossen Projekten mit entsprechender Wirkung, für welche es schwierig ist, andere Finanzierungsquellen als den Bund zu finden.

Beurteilung

Die vorhandenen Mittel ermöglichen es dem EBG, wirksame Projekte zur Förderung der Gleichstellung zu unterstützen. Obschon der Anteil der zu erbringenden Eigenmitteln nicht definiert ist, achtet das EBG auf einen zumutbaren Anteil an Eigenleistungen oder Drittmitteln. Das Amt schenkt dem Risiko des Mitnahmeeffekts eine angemessene Bedeutung und legt den Fokus auf Projekte, welche ohne Bundesmittel nicht durchgeführt würden.

³ www.ebg.admin.ch

5 Beurteilung der Wirksamkeit

Die EFK hat in dieser Prüfung keine eigene Beurteilung der Wirksamkeit der Projekte vorgenommen. Beurteilt wurden jedoch das Vorgehen des EBG, um die Wirksamkeit zu messen.

5.1 Die Beurteilung der Wirksamkeit der Projekte erfolgt fallabhängig

Die Prioritätenordnung nach Art. 14 hat zum Ziel, die Mittel des EBG wirksamer einzusetzen. Besonders wichtig ist die Nachhaltigkeit bei den entwickelten Dienstleistungen und Produkten. Im Gesuchformular müssen die Antragsteller beschreiben, ob das Produkt eine strukturelle Wirkung anstrebt und wenn ja in welcher Form. Weiter wird gefragt, mit welchen Erfolgsindikatoren die Zielerreichung gemessen werden soll.

Wesentlich für die Wirksamkeit ist der Transfer. Darunter versteht man Massnahmen zur Bekanntmachung, Verbreitung und Verankerung des Projekts, seiner Produkte und seiner Ergebnisse. Dies kann zum Beispiel in Form einer Dienstleistung oder eines Flyers erfolgen. Ausserdem wird bei jedem Projektabschluss eine Evaluation verlangt. Die Evaluation soll die Ergebnisse und Wirkung des Projekts sowie mögliche zukünftige Arbeiten beurteilen. Bei Projekten > 200 000 Franken ist dies in der Regel eine externe Beurteilung, bei kleineren Projekten wird eine durch die Trägerschaft durchgeführte Selbstevaluation akzeptiert. Als Richtwert bezüglich der Kosten für eine externe Evaluation für grosse Projekte gibt das EBG rund 10 % der Gesamtprojektkosten vor. Diese Selbst- und Fremdbeurteilungen sind die Basis, damit das EBG die Projekte als erfolgreich abgeschlossen einstuft und den Restbetrag von 20 % ausbezahlt.

Beurteilung

Ein wesentlicher Bestandteil der Wirkungsmessung bilden die Evaluationen, die bei jedem Projektabschluss verlangt werden. Das EBG prüft ausserdem regelmässig den Erreichungsgrad der zu Beginn definierten Ziele. Die EFK hat bei den vier geprüften Dossiers eine Analyse durchgeführt, in welcher Form die Wirksamkeit gemessen wird und was für Erfolgsindikatoren und Zielwerte definiert wurden. In allen vier Fällen wurden messbare Ziele definiert und im Zwischenbericht wurde zum Zielerreichungsgrad Stellung genommen. Das Vorgehen erachtet die EFK als angemessen.

5.2 Regelmässige Evaluationen zur Förderung der Wirksamkeit

Das EBG lässt die Wirksamkeit seiner Vergabepaxis periodisch durch externe Evaluationen überprüfen. So wurde beispielsweise das in Kapitel 2.2 erwähnte Pilotprojekt von Finanzhilfen an Unternehmen gestützt auf die Ergebnisse einer Evaluation von econcept⁴ beendet. Die Prioritätenordnung 2017 bis 2020 und der Entscheid, keine Beratungsstellen mehr finanziell zu unterstützen, ist ebenfalls das Resultat von externen Beurteilungen. Die nächste Evaluation ist für 2020 geplant und soll Ergebnisse zur Wirksamkeit der aktuell gültigen Prioritätenordnung liefern. Ausserdem publiziert das Amt jährlich einen Bericht, in dem es interessierte Kreise über die Verwendung der Gelder informiert.

⁴ Evaluation Pilotprojekt Finanzhilfen für unternehmensinterne Projekte vom 30. September 2015

Beurteilung

Externe Evaluationen helfen dem EBG, die Wirksamkeit der Finanzhilfe zu beurteilen und auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

6 Resultat der Nachprüfung

Aus der EFK-Prüfung 14417 «Prüfung der Wirtschaftlichkeit der finanziellen Führung» beim EBG resultierte eine Empfehlung mit hoher Priorität:

| Empfehlung Nr. | Text | Umgesetzt ja / nein |
|----------------|--|---------------------|
| 14417-6 | En vue de l'échéance à fin 2016 de l'ordre de priorité en matière d'octroi à des services de consultation des aides financières prévues à l'art. 15 L'Eg et sur la base du rapport en matière de conseils aux adultes en Suisse, le CDF est d'avis que le BFEG s'assure des résultats du rapport infras et réexamine la pertinence du subventionnement des services de consultation. | ja |

6.1 Die Empfehlung wurde umgesetzt

Wie in Kapitel 2 beschrieben, vergibt das EBG gemäss der durch das Departement erlassenen Prioritätenordnung ab 2019 keine Finanzhilfen mehr an Beratungsstellen.

Beurteilung

Die EFK beurteilt die Empfehlung Nr. 6 aus dem Bericht 14417 als umgesetzt.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzkontrollgesetz (FGK, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1 vom 5. Oktober 1990, Stand am 1. Januar 2016)

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1 vom 24. März 1995, Stand am 1. Januar 2017)

Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (SR 151.15 vom 22. Mai 1996, Stand am 8. Dezember 1998)

Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG); geltend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen an Beratungsstellen nach Art. 15 des Gleichstellungsgesetzes (GIG); geltend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, Richtlinien, Juli 2017

Parlamentarische Vorstösse

16.3588 – Verdrängt die Arbeitsmarktpolitik die Gleichstellungspolitik? Interpellation eingereicht von Regula Rytz, Nationalrat, 17.06.2016

Anhang 2: Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| BVGer | Bundesverwaltungsgericht |
| EBG | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann |
| EDI | Eidgenössisches Departement des Inneren |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| FKI | Fachkräfteinitiative |
| GIG | Gleichstellungsgesetz |
| GS | Generalsekretariat |
| SuG | Subventionsgesetz |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent |

Anhang 3: Glossar

| | |
|---------------------------------|--|
| Fachkräfteinitiative des Bundes | Die Fachkräfteinitiative des Bundes hat zum Ziel, die Fachkräfte- nachfrage vermehrt durch in der Schweiz wohnhafte Personen abzudecken. |
| Mitnahmeeffekt | Subventionierung von Aktivitäten, die auch ohne staatliche Hilfe gemacht worden wären. |

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Liste der geprüften Subventionsempfänger

| Nr. | Titel | Trägerschaft | Finanzhilfe (CHF) |
|------------------------|--|--|----------------------|
| Schwerpunkt A | | | |
| 17-019 | Fachstelle UND / Bureau UND (Aktivitäten 2017–2019) <i>Dienstleistungen und Beratung für Unternehmen und Organisationen zur Schaffung von Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern</i> | Verein Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen, Zürich | 1 447 670 |
| 17-033 | Entwicklung einer Mitarbeitenden-zufriedenheitsumfrage mit Gleichstellungsfokus, weitere Verbreitung des Gender-Diversity-Cockpits und Entwicklung eines Trend-Reports <i>Kennzahlen- und Führungsinstrument zur Steuerung der Gleichstellungsziele von Unternehmen</i> | Verein Gleichstellungs-Controlling, Zürich Universität St. Gallen | 332 400 |
| Schwerpunkt B | | | |
| 17-020 | tüftlerin.ch - Ausserschulische Technikbildung für Mädchen <i>Ausserschulisches Bildungsangebot (Technik-Workshops) für Mädchen</i> | Verein tüfteln.ch, Moosseedorf | 162 570 |
| Andere Projekte | | | |
| 17-062 | Gender Lab – ein innovativer Transformationsprozess <i>Workshops und Veranstaltungen zu Themen der Gleichstellung im Erwerbsleben</i> | Verein collaboratio helvetica, Bern | 150 000 |